

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/ 210
---	--------------------------------


Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2009/056813	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 03.06.2009	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 13.06.2008
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B66B23/22

Anmelder
INVENTIO AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:
- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
 - Feld Nr. II Priorität
 - Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
 - Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
 - Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
 - Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
 - Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
 - Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung
2. **WEITERES VORGEHEN**
- Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.
- Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.
- Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.
3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Nelis, Yves Tel. +31 70 340-4583
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>1-10</u> Nein: Ansprüche
---------	--

Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>1-10</u> Nein: Ansprüche
-------------------------	--

Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:
---------------------------	--

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 EP 0 891 940 A (INVENTIO AG [CH]) 20. Januar 1999 (1999-01-20)
- D2 EP 1 657 209 A (THYSSENKRUPP FAHRTREPPEN GMBH [DE]) 17. Mai 2006 (2006-05-17) in der Anmeldung erwähnt
- D3 JP 2006 232518 A (HITACHI LTD; WEST JAPAN RAILWAY TECHNOS COR) 7. September 2006 (2006-09-07)
- D4 EP 0 913 354 A (INVENTIO AG [CH]) 6. Mai 1999 (1999-05-06)
- D5 DE 199 57 680 A1 (KONE CORP [FI]) 13. Juni 2001 (2001-06-13)

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- 1 Das Dokument D1 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument): Eine Fahrtreppe oder Fahrsteig mit einem Sockel (8), einem in dem Sockel (8) angeordneten Beleuchtungsprofil (9) und einer zumindest teilweise transparenten Abdeckung (10), wobei zumindest ein Leuchtmittel (26) vorgesehen ist, das in das Beleuchtungsprofil (9) eingelegt ist und wobei zumindest eine reflektierende Fläche (15,28) vorgesehen ist, die so ausgerichtet ist, dass zumindest ein Teil des von dem Leuchtmittel (26) emittierten Lichts in Richtung der Abdeckung (20) reflektiert wird.
- 2 Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich daher von dem bekannten Fahrtreppe dadurch, dass ein Leuchtmittelband (30) in das Beleuchtungsprofil (16) eingelegt ist, dass das Leuchtmittelband (30) eine Vielzahl von Leuchtmitteln (31), die auf einer LED-Technologie basieren, aufweist, dass ein Profil des Leuchtmittelbandes (30) zumindest abschnittsweise zumindest im Wesentlichen horizontal ausgerichtet ist und dass das Leuchtmittelband (30) in einer Längsrichtung (24) biegsam und um die Längsrichtung (24) verwindbar ausgestaltet ist.
- 3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit neu (Artikel 33(2) PCT).

- 4 Aufgabe der Erfindung ist es, eine Fahrtreppe oder einen Fahrsteig zu schaffen, bei der eine gleichmäßige Beleuchtung, die auf einer LED-Technologie basiert ist, insbesondere in einem Sockelbereich, möglich ist. Speziell ist es eine Aufgabe der Erfindung, diese Beleuchtung mit einem reduzierten Teile- und Montageaufwand zu ermöglichen.
- 5 Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33(3) PCT): aus der stand der technik kriegt der Fachmann keine Hinweis die Merkmale, vorgebracht in kennzeichneten teil der Anspruch 1, so zu kombinieren um dass gestellte Problem zu lösen.
- 6 Die Ansprüche 2-10 sind vom Anspruch 1 abhängig und erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.
